

„Saepe iuniori Dominus revelat, quod melius est“
(Reg. S. Benedicti c. 3)

von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Im 73. Kapitel seiner Regel gibt der hl. Benedikt die Quellen an, die bei Abfassung derselben von großem Werte waren. Neben den Schriften des Alten und Neuen Testaments erwähnt er hier die „Sancti catholici Patres“, die „Collationes Instituta et vitae Patrum“ und die „Regula S. Basilii“. In neuerer Zeit wurde der Versuch unternommen, die einzelnen Zitate zu verifizieren. Große Verdienste hat hier der frühere Abt von Downside, Cuthbert Butler, aufzuweisen. Allein für die Stelle „Saepe iuniori Dominus revelat, quod melius est“ fand er kein Vorbild¹. Soweit wir daher heute urteilen können, handelt es sich bei diesem Zitat um ein Eigengut des hl. Benedikt. Diesem Eigengut einmal nachzugehen und zu untersuchen, wie es sich im Laufe der Zeit ausgewirkt hat und ob es sich in der Kirche bewährt hat, soll Aufgabe des folgenden Artikels sein.

1) Zuerst soll die Frage behandelt werden, in welchem Alter konnte man nach der Regel des hl. Benedikt und später Profesß ablegen und damit das Stimmrecht im Kapitel erwerben. Eine spezielle Norm hiefür bietet die Regel nicht. Wir werden deshalb annehmen müssen, daß man sich in diesem Punkte an die allgemein übliche Auffassung hielt. Eine von kirchlicher Seite stammende Norm liegt für die damalige Zeit nicht vor. Der hl. Benedikt hatte hier offenbar die römisch-rechtlichen Bestimmungen vor Augen. Nach diesen dauerte die infantia bis zum vollendeten 7. Lebensjahre, die pueritia oder die impubertas beim männlichen Geschlechte vom 7.–14., beim weiblichen vom 7.–12. Jahre. Dann waren die jungen Leute frei von der tutela und heiratsfähig². Die pubertas dauerte vom 14.–18., bzw. 12.–14. Jahre, dann kam die minor aetas, die bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres ging. Der römische Knabe wechselte bei seiner Mündigkeit das Kleid, er erhielt die toga virilis, das Ornament des römischen Bürgers. Der germanische Jüngling wurde bei diesem Anlaß mit dem Schwert gegürtet, dem Werkzeug, seine Freiheit zu schützen. Es liegt nahe, anzunehmen, daß das Anlegen der toga virilis und das Anziehen des Mönchskleides zur selben Zeit erfolgte. Die durch das Alter von 14 bzw. 12 Jahren erlangte Heiratsfähigkeit anerkannte ja auch das kirchliche Recht³. Zwei

1) S. Benedicti Regula Monachorum, ed. Cuthbertus Butler, Friburgi Br. 1935, 19.

2) L. 3, C., 5, 60. Fr. J. I, 22.

3) 19. C. 3, 6, 10, 14, X, 4, 2.

Hinweise finden wir für das Gesagte in der Regel. In cap. 63 heißt es, die Knaben sollen unter Aufsicht sein „usque dum intelligibilem aetatem perveniant“ und in c. 70 lesen wir, die Kinder sollen „usque ad quindecim annorum aetatis“ unter der Disziplin und Aufsicht bleiben. Wir werden also wohl nicht fehl gehen, wenn wir behaupten, die Profesz konnte nach der Regel des hl. Benedikt nach Ablauf des 14. Lebensjahres stattfinden.

Für diese Auffassung spricht auch die spätere Entwicklung. Alexander III. schreibt 1176 an den Benediktinerkonvent von St. Augustin in Canterbury, Knaben sollen nicht unter 15 Jahren zur Profesz zugelassen werden⁴, und in c. 8, 11, X, 3, 31 erklärt derselbe Papst, daß eine Profesz vor Ablauf des 14. Lebensjahres nicht verpflichte. Für das weibliche Geschlecht sehen die Synode von Tribur 895 c. 24⁵, sowie Klemens III. in c. 12, X, 3, 31 den Ablauf des 12. Jahres als Profesalter vor. Noch die Regel des hl. Coleta von 1458 c. 1 n. 10 und die Statuten der Windesheimer Augustinerinnen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts P. III c. 2 kennen dieses Alter für die Profesablegung. Auch der hl. Thomas von Aquin vertritt in seiner Summa theologica II II q. 189 a. 5 den Standpunkt, das Alter zur Ablegung der feierlichen Profesz sei „tempus pubertatis, in quo homo potest uti spontanea voluntate“. Er sagt da ferner, daß diese Gelübde „non obligantur quoad Ecclesiam ante quatuordecim annos.“

Es gibt freilich auch verschiedene andere Bestimmungen, die teils ein niedereres teils ein höheres Alter verlangen. Die Trullanische Synode von 680/1, c. 40 fordert zur Ablegung der Gelübde nur das 10. Lebensjahr⁷, doch dieses Gesetz kann nicht als allgemeine Norm gelten, da es verfügt, daß der Bischof zu entscheiden habe, ob ein 10jähriges Kind aufzunehmen sei. Die Regel des hl. Basilius nach der Übersetzung von Rufinus verlangt in der Interrogatio VII „adulta aetas“ und „ea quae solet nuptiis apta deputari ac perfecta“; sonst aber galt im Orient der 18. Kanon des hl. Basilius, wonach zur Aufnahme das 16. oder 17. Lebensjahr vorgeschrieben war, so daß die Gelübde im 18. oder 19. Lebensjahr abgelegt werden konnten⁸. Nach dem hl. Benedikt ist auch im Abendlande bisweilen ein höheres Alter bezeugt, nämlich das 18. Lebensjahr. Das Registrum Gregor's d. G. I. I c. 50 verlangt für die Aufnahme ein Alter von 18 Jahren,

4) Jaffé, Ph., Regesta Pontificum Romanorum, ed. II auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Lipsiae 1885 ss. n. 12709.

5) Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ss., XVIII a, 144.

6) Seraphicae legislationis textus originales, Ad Claras Aquas 1897, 111, Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis 5, 1895, 286.

7) Mansi XI, 961.

8) PL 103, 498. Milasch, N., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Mostar 1905, 660 f. Meester, P. de, De monachico statu iuxta disciplinam byzantinam, Sacra Congregazione per la Chiesa orientale Codificazione canonica orientale, Fonti S. II f. X, Vatican 1942, 352 ss., 367 ss.

ebenso der hl. Albertus Magnus 1261 für alle Klöster seiner Diözese Regensburg⁹: Für Cluny sahen die Statuten des Abtes Petrus Venerabilis c. 36 für die Einkleidung das 20. Lebensjahr vor, allein dies war damals ein Ausnahmegesetz zur Bekämpfung eingerissener Mißbräuche; die Bulle Gregor's IX. für diesen Orden von 1233 hielt sich wieder ziemlich an die allgemeine Norm und bestimmte: „ne pueri ante quintum decimum annum completum in monachos admittantur, illis dumtaxat exceptis, quibus in Cluniacensi monasterio ex antiqua consuetudine certum est officium deputatum“¹⁰. Die Regel Innozenz III. von 1198 für die Trinitarier verlangte zur Aufnahme in den Orden das vollendete 20. Lebensjahr, die Profießablegung stand „in arbitrio ministri“. Doch das alles waren nur Ausnahmen, das ganze Mittelalter hindurch galt als Regel, daß zur Profießablegung das vollendete 14. bzw. 12. Lebensjahr genügte.

Eine Änderung brachte das Konzil von Trient (sess. 25 de regularibus c. 15). Es gestattete für die Männer und Frauen die Profießablegung nicht vor dem vollendeten 16. Lebensjahre; eine etwa früher erfolgte war ungültig und wurde nicht anerkannt. Die Profießablegung war dadurch um 2 Jahre hinausgeschoben. Eine weitere Neuerung brachten die Dekrete der 5. Congregatio super statu Regularium „Neminem latet“ vom 19. März 1857 und der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute „Perpensis“ vom 3. Mai 1902¹². Sie verordneten, daß in den Orden und zwar in den Männer- und Frauenklöstern nach Vollendung des Noviziates zuerst einfache ewige Gelübde abgelegt werden und erst nach Abaluf von wenigstens 3 Jahren die feierlichen folgen dürften. Die Professoren mit einfachen ewigen Gelübden hatten aber nach den Dekreten der 5. Congregatio super statu Regularium „Sanctissimus“ vom 12. Juni 1858 n. VIII, vom 7. Februar 1862 ad 1 und dem genannten Dekrete „Perpensis“ dieselben Kapitelsrechte wie die feierlichen Professoren¹³; sie waren nur von der Abstimmung über die Zulassung zur feierlichen Profieß ausgeschlossen. Nach wie vor konnten also die Ordensleute im Alter von 16 Jahren ihr Stimmrecht im Kapitel ausüben.

Ganz anders wurde dies durch den an Pfingsten 1918 in Kraft getretenen Codex Juris Canonici, der hier für die Ordensgemeinschaften große Neuerungen brachte. Er schrieb zwar auch vor der Ablegung der feierlichen Gelübde einfache vor, aber nicht mehr einfache ewige, sondern nur noch zeitliche auf wenigstens 3 Jahre (c. 574 § 1) und duldet die Ablegung der

9) PL 77, 513. Fink, W., Entwicklungsgeschichte der Benediktinerabtei Metten, II, (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, I. Ergänzungsheft, München 1928, 114).

10) PL 189, 1036. Bullarium, diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss. III, 478.

11) Bull. Taur. III, 137.

12) Codicis Juris Canonici fontes, ed P. Gasparri, Romae 1923 ss. VI n. 4381 p. 973 s., IV n. 2039 p. 1088 ss.

13) Ebd. VI n. 4383, 4387 p. 977, 979; IV n. 2039 p. 1089.

ewigen Gelübde, seien diese nun einfache oder feierliche, erst nach vollendetem 21. Lebensjahre, also im lateinischen Recht nach Vollendung der Großjährigkeit (cc. 573, 88 § 1). Diese Grundsätze übernahm das orientalische Ordensrecht von 1952 cc. 107, 110 § 1. Damit konnte eine Ordensperson das Stimmrecht im Kapitel nach allgemeinem Recht erst im Alter von 21 Jahren ausüben, früher nur dann, wenn ihr dies in den Konstitutionen der Ordensgenossenschaft ausdrücklich zugesichert war (c. 578, 3^o); was aber ganz selten der Fall war und ist. Die beiden Instruktionen der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute und der Hl. Propagandakongregation vom 28. Juni 1901 und 29. Juni 1940 über die Approbation von Instituten mit einfachen Gelübden räumen in n. 217 bzw. 140 dieses Recht den Schwestern mit nur zeitlichen Gelübden bei der Wahl der Deputierten zum Generalkapitel ein und dieses Recht entspricht heute noch der Praxis der römischen Kongregationen¹⁴.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen: Nach der Regel des hl. Benedikt konnte das Stimmrecht im Kapitel nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden, heute aber erst nach Ablauf des 21., also 7 Jahre später.

2) Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Erwerbung des Stimmrechts in den klerikalen Ordensverbänden war der Empfang der hl. Weihen. Das Provinzialkonzil von Béziers 1246 c. 22 und das allgemeine Konzil von Vienne 1311 c. 22 schrieben für die Ausübung des Stimmrechts in den Dom- und Kollegiatkapiteln den vorherigen Empfang der Subdiakonatsweihe vor. Dieses Gesetz galt freilich nur für den Weltklerus, wie noch die Provinzialsynode von Argenta, Ed. Ravenna, von 1311 c. 1 ausdrücklich hervorhebt¹⁵; aber wie es oft im Leben geht, eine Bestimmung für eine Gruppe wirkte sich per analogiam auch für eine andere aus. Für die Mönche hatte freilich dasselbe Konzil von Vienne „excusatione cessante legitima“ „ad ampliacionem cultus divini“ den Empfang aller heiligen Weihen vorgeschrieben¹⁶, aber daß der Empfang der Weihen eine Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts sein sollte, war im Gesetz nicht vorgesehen. Das erste Beispiel einer solchen Auswirkung der genannten Gesetze ist die Reformbulle Benedikt XII. von 1336 § 24 für die Franziskaner, in der es heißt, daß bei der Wahl des Guardians nur jene Brüder Stimmrecht haben sollten, die schon 25 Jahre alt und in höheren Weihen sind¹⁷. In der Diözese Straßburg verbot Bischof Friedrich II. von Blankenheim (1375–1393) sub poena excommunicationis l. s. allen Mitgliedern der Säkular- und Regularkapitel das Stimmrecht auszuüben,

14) Schäfer, T., *De Religiosis*, 4Roma 1947, 1123, 1095. Bastien, P., *Directoire canonique à l'usage des Congrégations à vœux simples*, 4Bruges 1933, n. 249 A. 2 p. 169.

15) Mansi XXIII, 697; XXV, 537. C 2 Clem. 1,6.

16) C. 1 § 8, Clem. 3,10.

17) Bull. Taur. IV, 405.

wenn sie nicht wenigstens die Subdiakonatsweihe besitzen¹⁸. Das Benediktinerkloster St. Michael in Lüneburg faßte in der Kapitelssitzung vom 1. April 1348 den Beschluß, daß nur die Priester Stimmrecht im Kapitel haben sollten, aber schon am 29. September 1350 dehnte man diese Vergünstigung auch auf die Diakone und Subdiakone aus¹⁹. Bei den Benediktinern nach der Melker Reform vor 1451 hatten bei der Abtswahl nicht bloß die Priester, wie in manchen anderen Klöstern, Sitz und Stimme, sondern auch die Diakone und Subdiakone und die Kleriker non in sacris, sowie die Laienbrüder, freilich mit dem Unterschiede, daß die Nichtpriester nur per modum consilii mitwirken konnten und dieser Rat nicht unbedingt eingeholt werden mußte²⁰. Nach den von Kardinal Branda für mehrere deutsche Augustinerchorherrenkanonien 1422 gegebenen Konstitutionen hatten nach c. 20 vox et votum in Capitulo nur jene, die schon ein Jahr lang Priester waren und wenigstens 3 Profeszjahre aufzuweisen hatten²¹. Diese Aufzählung mag zur Genüge zeigen, wie stark die Wiener Bestimmung für die säkularen Kapitel sich auf die Regularkapitel auswirkte. Wie sich diese Änderung geltend machte, sieht man erst recht, wenn man bedenkt, daß dasselbe Wiener Konzil als Alter für den Empfang der Priester-, Diakonatsweihe und Subdiakonatsweihe das vollendete 18., 20. und 25. Lebensjahr festgesetzt hatte²². Diese Normen schränkten also, gemessen an der Benediktinerregel, die Ausübung des Stimmrechts beträchtlich ein.

Das Konzil von Trient hatte in sess. XXII de reformatione c. 4 bestimmt: „Quicumque in cathedrali vel collegiata, saeculari vel regulari ecclesia divinis mancipatus officii, in subdiaconatus ordine saltem constitutus non sit, vocem in huiusmodi ecclesiis in capitulo non habeat, etiam si hoc sibi ab aliis libere fuerit concessum“. Über den Sinn und die Ausdehnung dieses Konzilsbeschlusses war sich der Hl. Stuhl selbst offensichtlich nicht klar. Am 22. Mai 1577 entschied nämlich die Hl. Konzilskongregation, der genannte Beschluß betreffe keineswegs alle Ordensleute, es seien mit ihm nur gemeint die Kathedralkapitel in Pamplona, Calahorra und verschiedene Kollegiatkirchen in Spanien, die Regularen anvertraut seien, aber am 1. Februar 1659 wandte dieselbe Kongregation den Trienter Beschluß auch auf die Mendikantenorden an. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß Pius V. 1566 den Kapuzinern ein Indult gab, daß auch die Nichtsubdiakone und die Laienbrüder bei den Wahlen Stimmrecht hätten, ein Indult, das freilich Urban VIII. 1637 für die Kleriker wieder aufhob und bei

18) Sdralek M., Die Straßburger Diözesansynoden, Freiburg i. Br. 1897, 166 ff.

19) Hodenberg, W. von, Lüneburger Urkundenbuch VII, Celle 1861 n. 485, 497.

20) Schramb, A., Chronicon Mellicense, Viennae 1702, 421.

21) Amort, E., Vetus disciplina Canoniorum regularium et secularium, Venetiis 1747, 626.

22) C. 3, Clem. 1, 6.

den Laienbrüdern auf jene einschränkte, die schon 7. Profeßjahre hatten²³. Sicher ist, die Konzilsnorm wurde nicht überall praktiziert. Nach den Statuten der Bursfelder Benediktinerkongregation von 1700 d. VI c. IV n. 4 nahmen an den Kapitelssitzungen alle Professoren teil, „sive in sacris sive in minoribus tantum Ordinibus constituti“. In der klausuralen Benediktinerkongregation Kataloniens und Aragons ließ man nach den Statuten von 1662 Tit. X c. III nur die Professoren in sacris zum Kapitel mit vox decisiva zu, bestimmte aber: „quia Junioribus et humilibus altiora saepius Divina Sapientia infundit consilia, eorum iudicia ante definitionem semper audiantur“. Nicht zu bestreiten ist, daß in praxi die genannte Bestimmung von Trient auch von den Ordensleuten vielfach beobachtet wurde und in deren Konstitutionen eindrang. Die Statuten der Augsburger Benediktinerkongregation vom Hl. Geist weisen folgenden Text auf: „Quamvis autem SS. legislator N. cit. cap. 3 ad consilium; quoties aliqua praecipua agenda sunt in monasterio convocari jubeat omnes, eo quod saepe Dominus juniore revelet, quod melius est, nihilominus certis de causis hoc nostro tempore post Concilium Tridentinum Congregationis N. Sacerdotes post Primitias, et a fortiori Diaconi vel Subdiaconi non statim pro Capitularibus habendi, sed vel ad arbitrium D. Abbatis, aut iuxta monasterii morem a capitulis tractatum aliquantisper suspendendi vel acceptis ordinibus majoribus mox admittendi sunt“ (1699 P. IV c. V § 2, 2). Durch solche und ähnliche Bestimmungen wurde natürlich das Stimmrecht im Kapitel ganz beträchtlich eingeschränkt, denn nach demselben Konzil (sess. XXIII de reformatione c. 12) war für den Subdiakonat das angetretene 22. Lebensjahr erforderlich. Gemessen an der Regel des hl. Benedikt war somit die Ausübung des Stimmrechts um 7 Jahre aufgeschoben.

Heute hat nach allgemeinem Recht der Empfang der heiligen Weihen keinen Einfluß auf die Ausübung des Stimmrechts, auch nicht bei den Weltgeistlichen. Für die Kanoniker der Dom- und Kollegiatkapitel ist zwar der Empfang der Priesterweihe vorgeschrieben (c. 404 § 1), aber es steht nirgends, daß ein Kanoniker, der nicht Priester ist, nicht gültig abstimmen könne. Es ist charakteristisch, daß die noch von Pius X. in seiner Papstwahlbulle „Vacante Sede Apostolica“ vom 25. Dezember 1904 n. 32 getroffene Bestimmung, daß ein Kardinaldiakon, der noch nicht die Diakonatsweihe empfangen hat, bei der Papstwahl keine Stimme habe, es sei denn, daß er ein unzweifelhaftes Privileg empfangen habe, durch Pius XII. in seiner Papstwahlbulle „Vacantis Apostolicae Sedis“ vom 8. Dezember 1945 aufgehoben ist²⁴. Für alle Kardinäle ist zwar heute der Empfang der Priesterweihe vorgeschrieben (c. 232 § 1), allein eine Abstimmung im Kardinalskollegium durch einen Kardinal, der keine höhere Weihe empfangen hätte, wäre doch gültig.

23) Passerimi, P. M., *Tractatus de electione canonica*, Coloniae Agrippinae 1695 p. 196 : c. X n. 54. *Monumenta ad Constitutiones Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum*, Romae 1916, 367.

24) AAS IX, P. II, 1917, 465; XXXVIII, 1946, 75.

Die oben erwähnte Bestimmung des Konzils von Trient, daß die Mitglieder der klerikalen Orden zur Abstimmung in den Kapiteln die Subdiakonatsweihe empfangen haben müssen, ist im Codex nicht mehr enthalten und daher aufgehoben (c. 6, 1^o). Wenn auch zum Empfang der Subdiakonatsweihe und zur Ablegung der einfachen ewigen oder feierlichen Gelübde dasselbe Alter, d. h. das vollendete 21. Lebensjahr erforderlich ist (cc. 573, 975), so ereignen sich doch viele Fälle, in denen die Ablegung der Gelübde und der Empfang der Subdiakonatsweihe auseinanderfallen. Ja es gibt noch verschiedene Verbände, die von ihrem früherem Recht noch nicht abgewichen sind und bei denen heute noch der Empfang der Subdiakonatsweihe Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist. Von den Kanonikern nennen wir hier die Prämonstratenser (1947 stat. 415 § 2) und die Lateranensischen Chorherren (1926 n. 340), von den Mönchen die Kartäuser bei der Wahl des Priors (1924, P. I c. 2 n. 4), die Cistercienser von Mehrerau (1924 n. 23), von den Regularklerikern die Somasker (1927 n. 53) und die Marianischen Regularkleriker (1930 n. 747)²⁵.

Ja, es gibt heute nicht wenige religiöse Gemeinschaften, die das Stimmrecht im Kapitel nur den Priestern einräumen. Von den Augustinerchorherren gehören in diese Gruppe die Kanoniker von S. Maurice (1931 n. 193), die Österreichische Kongregation (1940 n. 167) und die Trinitarier (1933 n. 208). Aus der Gruppe der Mönche kommen in Betracht die Benediktiner der Österreichischen (1949 n. 7) und der Amerikanisch-Cassinensischen Kongregation (SC Relig. 19. Sept. 1959, Nr. 86/59), die Kamaldulenser vom Kronenberge (1934 n. 23) und die Cistercienser von Zircz (1941 n. 21). Von den Mendikantenorden sind zu nennen die Franziskanerkonventualen (1932 n. 143) und die braunen Franziskaner (1953 a. 460 § 3 bei der Wahl des Deputierten zum Provinzialkapitel; bei der Abstimmung über die Aufnahme eines Mitglieds haben auch die Kleriker Stimmrecht a. 66), die Beschuhten Karmeliten (1930 n. 379), die Unbeschuhten Karmeliten (1928 n. 313), die Barfüßer der Augustinereremiten (1931 n. 404) und von den Regularklerikern die Kamillianer (1934 n. 228). Für alle diese Ordensgenossenschaften ist das Stimmrecht stark aufgeschoben, darf doch die Priesterweihe nach c. 975 nicht vor vollendetem 24. Lebensjahre gespendet werden.

3) Seit Beginn des 13. Jahrhunderts ist noch eine andere Strömung gegen die Regel des hl. Benedikt, daß man schon mit Ablauf des 14. Lebensjahres das Stimmrecht im Kapitel erwirbt, zu beobachten, eine Strömung, die aber nicht von außen an die Orden herankam, sondern ganz im Innern der Orden entstanden ist. An erster Stelle sind hier die Dominikaner zu nennen. Obwohl deren Statuten von 1228 d. I c. 14, 3 vorschreiben: „Nullus recipiatur infra octodecim annos“, verlangten diese doch in d. II c. 24, daß bei der Wahl des Priors nur jene Stimmrecht haben sollten,

25) Die beigefügten Jahreszahlen sind das Erscheinungsjahr der Konstitutionen.

die schon vor einem Jahr die Gelübde abgelegt hatten²⁶. Diese Norm bestätigte das Generalkapitel 1236, aber die Kapitel von 1257 und 1258 forderten schon 2 Jahre²⁷ und 1353 wurde diese Zeit der Vakanz auf 4 Jahre ausgedehnt²⁸, ja 1596, 1600 und 1601 auf 12 Jahre²⁹. Auf Wunsch Paul's V. reduzierte man jedoch 1608 und 1611 diese Zeit auf 6 Jahre, verlangte aber dazu noch die Priesterwürde³⁰; aber 1605 und 1629 verordnete man, wenn ein Laienbruder mit der notwendigen Erlaubnis in den Klerikerstand übertritt, dann erwirbt er das Stimmrecht erst nach 12 Jahren³¹. Nach dem Generalkapitel 1656 durften auch die Studenten im Interesse der Studien noch nicht wählen³². Ferner seien hier die Augustinereremiten genannt. Nach deren Konstitutionen von 1287 c. 18 hatten die Brüder in den ersten 3 Jahren nach ihrer Profeß weder aktives noch passives Stimmrecht; nach einer Ergänzung zu diesem Kapitel von 1345 standen alle bis zum 20. Lebensjahre unter besonderer Aufsicht³³. Bei den Augustinerchorherren von Windesheim durfte nach den aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Statuten niemand vor dem 18. Lebensjahre das Stimmrecht ausüben. Bei den Chorherren ergab sich dies dadurch, daß für sie der Empfang der Subdiakonatsweihe erforderlich war (P. I c. 10), für die Chorfrauen lag ein besonderes Statut vor (P. III c. 3). In einem Entwurf zum Konzil von Trient zu sess. XXV c. 6 stand geschrieben, daß die Klosterfrauen bei der Wahl der Oberin nur „post triennium a die suae professionis“ Stimmrecht haben sollten. Allein dieser Entwurf scheiterte am Widerspruch des Patriarchen von Venedig und anderer. Der Entwurf ist übrigens nichts anderes als eine Norm, die schon Eugen IV. 1447 § 3 den Klarissen gegeben hatte, die aber dann auf dem Generalkapitel der Franziskaner in Valladolid 1593 dahin abgeändert wurde, daß zwei Profeßjahre bei der Wahl der Oberin genügten³⁵. Unmittelbar nach dem Konzil ging man teilweise viel radikaler vor. Bei den Minderen Regularklerikern bekamen die Priester erst nach dem 8. Profeßjahre Stimmrecht und zwar zunächst nur *votum consultivum*, erst vom 16. Jahre an *votum decisivum*.

26) Scheeben, H. Chr., Die Konstitutionen des Predigerordens unter Jordan von Sachsen, Köln 1939, 57, 75.

27) Acta Capitulum Generalium Ordinis Praedicatorum, ed. B. M. Reichert, Romae-Stuttgardiae 1898 ss. I, 7, 85, 90.

28) Ebd. II, 354.

29) Ebd. V, 366, 387, VI, 9.

30) Ebd. VI, 96, 132.

31) Ebd. VI, 49; VII, 18.

32) Ebd. VII, 396.

33) Regula beati Augustini et Constitutiones fratrum eremitarum S. Augustini, Venetiis 1508.

34) Amort 553. Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis 5, 1895, 286.

35) Concilium Tridentinum, Diariorum, actorum, epistolarum, tractatum nova collectio, ed. Societas Goerres. Friburgi Br. 1901 ss., 1043, 1045, 1068. Bull. Taur. V, 91. Statuta, Constitutiones et Decreta generalia Familiae Cismon-tanae S. Francisci de Observantia, Placentiae 1596, 300.

Die von Paul V. approbierten Statuten der Oratorianer gaben das Stimmrecht erst nach 10 Jahren, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß diese Zeit nicht erst von der plena aggregatio an den Verband gerechnet wurde, sondern „a die qua sunt admissi ad primam probationem“. Nur in Ausnahmefällen genossen auch Jüngere das Stimmrecht³⁶. Etwas mäßiger waren die Beschuhten Karmeliten (1639 P. III c. 24 n. 2) und die Kartäuser, die es bereits nach 5 Profefßjahren ausüben ließen³⁷. Bei den Benediktinern ist wohl mit Rücksicht auf die in der Überschrift unseres Artikels genannte Stelle eine Beschränkung des Stimmrechts sehr selten. Wir können hier nur die Kongregation der Klausralen anführen, die auf dem Generalkapitel 1560 den Beschluß faßte, daß das Stimmrecht nicht vor dem 20. Lebensjahre eintreten solle, außer die Betreffenden würden vorher vom Kapitel als dazu fähig erklärt werden. Diese Bestimmung wurde in die Konstitutionen von 1597 aufgenommen. In der Nachbarkongregation von Valladolid war das Stimmrecht nach den Konstitutionen von 1706 nur insofern beschränkt, als bei einer Abstimmung über die Zulassung zur Profefß nur jene vox et votum hatten, die schon vor 5 Jahren ihre Gelübde abgelegt hatten.

An diesen Gewohnheiten, die sich in den Orden kraft besonderer Erfahrungen gebildet haben, hat natürlich das Recht des Codex Juris Canonici nichts geändert. Soweit sie also nicht überholt sind, bestehen sie weiter. So lassen die Dominikaner heute das Stimmrecht erst nach 9 Profefßjahren beginnen; sie verlangen außerdem Vollendung des Studiums und Approbation im Orden für den Beichtstuhl (1932 n. 303). Für die Klosterfrauen dieses Ordens ist die Sache etwas gnädiger geregelt. Die 9 Profefßjahre sind für sie nur für die Wahlen erforderlich; sonst aber genügen 4 Profefßjahre (1930 n. 450, 520). Die Konstitutionen der holländischen Kreuzherren lassen die Kanoniker zur Wahl des Priors zu, wenn sie 4 Profefßjahre aufweisen können und vor einem Jahre die hl. Priesterweihe empfangen haben (1925 n. 414). Weit hinausgeschoben ist das Stimmrecht auch bei den Augustinereremiten. „Nemo voce activa gaudeat nisi Sacerdos a triennio solemniter professus atque a triennio studia theologica absolverit“ (1926 n. 654). Die Vollendung der theologischen Studien verlangen auch die Kamillianer (1934 n. 228) und die Barnabiten (1946 n. 256); die Serviten gehen noch etwas weiter, indem verlangt wird, daß die Studien bereits seit 2 Jahren beendet sind; hier wird also das Stimmrecht in der Regel erst nach 8 Profefßjahren anerkannt (1940 n. 328). Nach den Satzungen für die Klosterfrauen der hl. Ursula in Duderstadt, D. Hildesheim, sind Kapitularinnen des Konvents alle Chorfrauen, die seit wenigstens 2 Jahren feierliche Gelübde abgelegt haben (1923 n. 337); nach

36) Holstenius-Brockie, Codex regularum monasticarum et canonicarum, Graz 1957, V, 432. Hofmeister, Ph. Die Verfassung des Oratoriums des hl. Philippus Neri (Für Kirche und Recht, Festschrift für Johannes Heckel zum 70. Geburtstag, hrsg. von S. Grundmann, Köln Graz 1959), 201.

37) Bull. Taur. 19, 807.

den Konstitutionen für die regulierten Kanonissen vom Hl. Grabe in Jerusalem in der D. Lüttich genießen die Chorfrauen das Stimmrecht im Kapitel erst nach Ablauf von 10 Profeßjahren (1926 P. III c. III a. 1).

Wir sind von der Regel des hl. Benedikt ausgegangen und haben festgestellt, daß nach ihr der Erwerb von „vox et votum in Capitulo“ mit dem Beginne des 15. Lebensjahres möglich ist. Vergleicht man mit ihr das heutige kanonische Recht, so ist die Zeit dafür beträchtlich hinaufgeschraubt und erhöht, nämlich auf den Beginn des 22. Lebensjahres. So das allgemeine Recht, aber partikulare Bestimmungen gehen teilweise, wie wir gesehen haben, noch weiter, sodaß die Änderung noch größer ist. Nun es mag sein, daß die Menschen in anderen Ländern früher reifer sind als bei uns — die Großjährigkeit beginnt ja in der Ostkirche nach c. 17 § 1 des Personenrechts von 1957 schon mit dem vollendetem 18. Lebensjahre — aber im großen und ganzen wird man doch sagen müssen, daß die Erfahrung mehr für die Älteren als für die Jungen spricht — der hl. Benedikt beruft ja nach c. 3 seiner Regel in den Rat des Abtes die „seniores“ —, somit die Benediktinerregel in unserem Punkte etwas überholt ist. Natürlich behält der Satz der Benediktinerregel noch heute seine Kraft, denn Leute mit vollendetem 21. Lebensjahre sind zwar gegenüber den anderen Gliedern der Gemeinschaft noch jung, wenn sie auch bereits großjährig und heiratsfähig sind.